

# KREISSTADT UNNA

DER BÜRGERMEISTER

Postfach 2113

59411 Unna



Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Piratenpartei Kreis Unna  
Herrn Claus Palm  
Zur Österwiese 23 A  
  
**59427 Unna**

## Dezernat/Bereich

4-32

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ihr/e Ansprechpartner/in	Zimmer-Nr.	
Frau Lohkamp	122	
Telefon	Telefax	Vermittlung
(02303) 103-308	(02303) 103-399	(02303) 103-0

e-mail-Adresse  
ordnungsamt@stadt-unna.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

23.02.2014

Datum und Zeichen meines Schreibens:

4-32-1/66 16

Datum

06.03.2014

## Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Palm,

nach den Bestimmungen

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Bürokratieabbauugesetzes vom 22.12.2011 (GV NRW S. 731) in geltender Fassung
- i. V. m. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna vom 21.03.2005 (Amtsblatt d. Stadt Unna Nr. 07 vom 21.03.2005), in geltender Fassung

erteile ich Ihnen die Erlaubnis, die nachstehend bezeichnete öffentliche Verkehrsfläche wie folgt zu nutzen;

### Ort und Zweck:

Anbringen von 200 Hinweistafeln anlässlich der Kommunal-, Europa- und Landratswahlen am 25.05.2014. Die Genehmigung wird für die Zeit vom 12.04. – 01.06.2014 für folgende Standorte erteilt:

- **Ortsteil Unna-Mitte,**
- **Ortsteil Unna-Afferde,**
- **Ortsteil Unna-Billmerich,**
- **Ortsteil Unna-Hemmerde/Westhemmerde/Siddinghausen,**
- **Ortsteil Unna-Kessebüren,**

Öffnungszeiten: montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung

IBAN: DE92443500600000081000, BIC: WELADED1UNN, Gläubiger-Identifikationsnummer der Kreisstadt Unna: DE19ZZZ00000027660, Sparkasse UnnaKamen

- Ortsteil Unna-Königsborn,
- Ortsteil Unna-Lünern/Stockum,
- Ortsteil Unna-Massen,
- Ortsteil Unna-Mühlhausen/Uelzen.

**Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass neben den in der Anlage aufgeführten, nachfolgende Auflagen und Bedingungen zu beachten sind:**

**Plakatierung an Lampenmasten der Straßenbeleuchtung:**

Zur Vermeidung von Beschädigungen des aufgetragenen Schutzanstriches sind Plakat-tafeln künftig nur noch mittels Kabelbinder an o. a. Lampenmasten anzubringen. Die Verwendung von Drähten o. ä. ist nicht gestattet.

**Plakatierung an Bäumen:**

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Bäume sind Plakatierungen nur mittels Kabelbinder oder Klebestreifen vorzunehmen. Die Verwendung von Drähten, Bindfäden, Nägeln, Heftzwecken o. ä. ist nicht gestattet. Durch unsachgemäße Entfernung der Drähte kann die Baumrinde beschädigt werden, wodurch die Lebenserwartung der Bäume negativ beeinflusst wird.

Die Tafeln sind nur hochkant, in einer Mindesthöhe von 2,00 m, anzubringen. Sie dürfen nicht an unübersichtlichen Verkehrsführungen, in und an allen Kreisverkehrsplätzen sowie in Einmündungsbereichen angebracht oder aufgestellt werden. Auf jeder Straße dürfen höchstens je 10 dieser Tafeln angebracht werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Sondernutzungserlaubnis sind nicht nur die Tafeln selbst, sondern auch sämtliche Befestigungsmaterialien restlos zu entfernen.

<b>Geltungsdauer:</b>	12.04. – 01.06.2014
<b>Größe:</b>	A 1
<b>Auflagen und Bedingungen:</b> siehe Anlage Nr. 1 – 9; <b>Hinweise:</b> siehe Anlage Nr. 1 – 7; <u>insbesondere Ziff. 3</u>	
<b>Gebühren gemäß § 8 der o. a. Satzung</b>	00,00 Euro
<b>Verwaltungsgebühr</b> gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV.NW. S. 262), in geltender Fassung,	00,00 Euro
im Einzelfall nach besonderem Aufwand	00,00 Euro
<b>insgesamt</b>	<b>00,00 Euro</b>

**Anordnung der sofortigen Vollziehung bei den Auflagen**

Gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) wird hiermit die sofortige Vollziehung der erlassenen Auflagen angeordnet.

## **Begründung:**

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Beachtung bzw. Umsetzung der vorstehenden Auflagen besteht. Ohne diese Pflicht zur sofortigen Auflagenbeachtung ist ein geordneter Betrieb nicht möglich. Es besteht in diesem Fall die begründete Besorgnis von Gefahren für die Allgemeinheit, z. B. wenn die Sichtverhältnisse von Verkehrsteilnehmern durch zu hoch/tief angebrachte Plakate eingeschränkt sind und diese hierdurch verunfallen können.

Was Ihnen aufgegeben wird, ist zumutbar, d. h. verhältnismäßig. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass Sie den Auflagen dieser Erlaubnis auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ist also aufgehoben, weil der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren zu warten.

## **Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) Klage erheben. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt oder bekannt gegeben wird. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Dieser Antrag kann aber auch mit der Klage verbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Niewrzadowski

## **Anlage zur Sondernutzungserlaubnis/Gebührenbescheid vom 06.03.2014**

### **Auflagen und Bedingungen:**

1. Für Schäden, die der Kreisstadt Unna oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer.
2. Sie sind verpflichtet, jede Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsfläche, die auf Ihre Sondernutzung zurückzuführen ist, unverzüglich zu beseitigen.
3. Die mit der Erlaubnis genehmigte Sondernutzung ist so durchzuführen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert oder beeinträchtigt werden.
4. Während der Sondernutzung gehen die Verkehrssicherungspflichten und die sich hieraus ergehende Haftung auf Sie über.
5. Die Ihnen im Rahmen der Sondernutzung überlassene öffentliche Verkehrsfläche darf nicht für andere als die in dieser Erlaubnis genannten Zwecke genutzt werden.
6. Eine Vermietung oder Verpachtung sowie die Bereitstellung der zugeteilten Fläche an Dritte ist nicht gestattet.
7. Die Erlaubnis ist – auch teilweise – nicht übertragbar.
8. Die Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen.
9. Für Lieferfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr und Rettungsdienst) ist ein Fahrweg wie folgt freizuhalten:

Durchfahrtsbreite: 3,50 m – Durchfahrtshöhe: 4,00 m  
in Kurvenbereichen - Innenradius: 5,00 m - Außenradius: 11,00 m

### **Hinweise:**

1. Diese Erlaubnis kann von der Kreisstadt Unna jederzeit widerrufen werden, wenn im öffentlichen Interesse – insbesondere aus verkehrlichen Gründen – die Sondernutzung nicht mehr gestattet werden kann.
2. Innerhalb des Innenstadtrings ist das Aufstellen/Anbringen von Hinweistafeln unzulässig.
3. **Die Genehmigung gilt nicht für das Anbringen von Plakaten an Befestigungseinrichtungen von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen. Verkehrseinrichtungen sind gem. § 43 Straßenverkehrsordnung rot-weiß gestreifte Schranken, Sperrposten, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen, Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen.**
4. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt oder beinhaltet nicht evtl. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, Straßenverkehrsordnung, Gewerbeordnung, Gaststättengesetz).

5. Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, die Schäden der Verunreinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort zu beseitigen.
6. Wer eine öffentliche Fläche ohne Sondernutzungserlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus beansprucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
7. Die Anordnungen der Polizei und des Bereiches Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Unna sind zu befolgen.